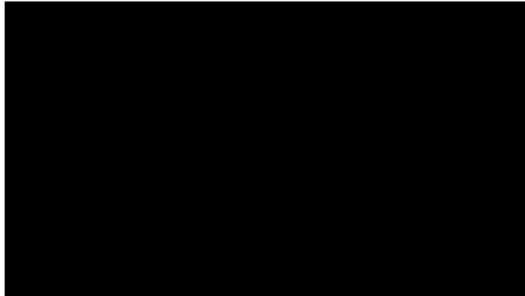




Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



REFERAT Z 15
ZVS „Zentrale Vergabestelle,
Informationsfreiheitsrecht“

BEARBEITET VON



HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)30 18 441-0

FAX +49 (0)30 18 441-4894

E-MAIL IFG@bmg.bund.de

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 7. März 2020

AZ Z 15 – 53/487

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 22. Januar 2020

Sehr geehrter Herr Reyher,

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag vom 22. Januar 2020, mit dem Sie nach dem IFG um folgende Auskünfte bitten:

Sämtliche Unterlagen (Korrespondenzen, Vorlagen, Protokolle, Notizen oder sonstige Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit den nachfolgend aufgeführten Kontakten [...] vorliegen:

1. Kontakt von BM'in Franziska Giffey (mögliche Unterstützung der Deutschen Bahn für Freiwilligendienstleistende) mit Ronald Pofalla am 10.09.2019
2. Kontakt von BM Jens Spahn (e-health) mit Daniel Bahr am 20.08.2018
3. Kontakt von BM Jens Spahn (allgemeiner Austausch) mit Eckart von Klaeden am 10.07.2019
4. Kontakt von St Lutz Stroppe (Innovationsfonds) mit Katharina Reiche am 05.10.2016
5. Kontakt von St Lutz Stroppe (Pflegekräfte Pakistan) mit Ole Schröder am 11.12.2018
6. Kontakt von St Lutz Stroppe (allgemeiner Austausch) mit Ronald Pofalla am 22.05.2014
7. Kontakt von St Lutz Stroppe (allgemeiner Austausch) mit Ronald Pofalla am 09.11.2015
8. Kontakt von St Lutz Stroppe (allgemeiner Austausch) mit Steffen Kampeter am 04.10.2016
9. Kontakt von BM Jens Spahn (Pflege) mit Steffen Kampeter am 16.05.2018
10. Kontakt von BM Jens Spahn, St Lutz Stroppe (Prüfungs- und AusbildungsVO Pflegeberufe) mit Steffen Kampeter am 28.05.2018
11. Kontakt von BM Jens Spahn (allgemeiner Austausch) mit Steffen Kampeter am 27.08.2018

12. Kontakt von BM Jens Spahn (Mindestlohn, Tarifvertrag Pflege) mit Steffen Kampeter am 18.06.2019
13. Kontakt von PSt'in Sabine Weiss (allgemeiner Austausch) mit Steffen Kampeter am 03.07.2019
14. Kontakt von BM Jens Spahn (öffentliche Diskussionsrunde) mit Steffen Kampeter am 07.09.2019

Ich gebe Ihrem Antrag teilweise statt.

- Zu 1.: Nach Rückfrage teilten Sie mit, dass dieser Punkt versehentlich mitaufgelistet wurde. Die nachgefragten Informationen sind nicht vorhanden.
- Zu 2: Eine Vorbereitung zum Gesprächstermin wird in der Anlage übersandt. Weitere Unterlagen liegen nicht vor.
- Zu 9: In der Anlage werden Vorbereitungsunterlagen übersandt. Bezüglich Anlage A1.1 des Vorbereitungsvermerks wird Ihr Antrag abgelehnt (Begründung siehe unten).
- Zu 10: Die gewünschten Unterlagen werden in der Anlage übersandt.
- Zu 12: Als Gesprächsunterlage diene ausschließlich der Text der Arbeitsgruppe 5 der Konzertierten Aktion Pflege. Dieser wurde als Teil des Berichts der Konzertierten Aktion Pflege (KAP) am 4. Juni 2019 unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/konzertierte-aktion-pflege.html>
- Zu 13: In der Anlage werden Vorbereitungsunterlagen übersandt. Bezüglich Anlage 5.1 des Vorbereitungsvermerks wird Ihr Antrag abgelehnt. (Begründung siehe unten).

Zu den Kontakten unter Ziffer 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 14 liegen keine Unterlagen vor.

Für den Informationszugang wird eine Gebühr in Höhe von 135 € erhoben.

Begründung:

Soweit Informationszugang gewährt wird, erfolgt dies nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG.

Gemäß § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn durch einen Informationszugang Beratungen von Behörden beeinträchtigt würden. Schutzgut ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungsaustauschs sowohl bei innerbehördlichen Beratungen als auch bei Beratungen zwischen Behörden und sonstigen Einrichtungen. Die bezüglich der Termine unter Nummer 9 und Nummer 13 nicht herauszugebenden Unterlagen betreffen die Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen in der Pflegebranche. Es handelt sich in beiden Fällen um dieselbe Unterlage. Die Bekanntgabe der Ausführungen

könnte die Beratungen innerhalb der Bundesregierung mit Blick auf die erforderliche Prüfung der Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen einer möglichen Erstreckung eines Tariflohns in der Altenpflege durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) beeinträchtigen, wenn Unterlagen zu diesem Prozess bereits vor Abschluss der entsprechenden Beratungen öffentlich gemacht würden.

Der Informationszugang kann nach Abschluss der Beratungen gewährt werden. Wann dies der Fall sein kann, hängt vom Zeitpunkt des Abschlusses eines Tarifvertrags durch die Tarifvertragsparteien ab. Der Zeitplan für den Abschluss eines Tarifvertrags unterliegt der Tarifautonomie der beteiligten Tarifpartner. Ein Zeitpunkt kann daher nicht genannt werden.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Nach § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung i.V.m Teil A Nummer 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht 30 bis 500 €. Die Höhe des Betrags bemisst sich grundsätzlich nach dem erforderlichen Zeitaufwand. Dieser wird bemessen nach den Personalkostensätzen des Bundes. Die Stundensätze betragen für Angehörige des höheren Dienstes 60 €, für Angehörige des gehobenen Dienstes 45 € und für Angehörige des mittleren Dienstes 30 €. Im vorliegenden Fall musste eine Vielzahl von Akten gesichtet werden, um die gewünschten Informationen zu identifizieren und zusammenzustellen. Dafür waren zwei Stunden Arbeitsaufwand für Angehörige des höheren Dienstes und je eine Stunde des gehobenen und mittleren Dienstes erforderlich. Rein rechnerisch ergeben sich also Gebühren in Höhe von 195. €.

Ich bitte Sie, die Summe innerhalb von vier Wochen auf folgendes Konto zu überweisen:

Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig (BBk Leipzig)

Kontoinhaber: Bundeskasse Halle

BIC: MARKDEF 1860

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

Bitte unbedingt das Kassenzeichen 1180 0457 1825 und die Bewirtschafternummer 03105803 angeben, da die Summe sonst nicht zugeordnet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmg.bund.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de.

Hinweis zum Datenschutz

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrichtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMG:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/datenschutz.html>.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Anke Siebertz